

# **Verkehrsrecht**

**StVO, Zulassungsrecht, Fahrerlaubnis-  
recht und Verkehrsstrafaten  
in Ausbildung und Praxis**

von  
**Karl-Peter Conrads**  
Erster Polizeihauptkommissar a. D.  
**Bernd Brutscher**  
Polizeirat a. D.  
**Eric Haupt**  
Polizeihauptkommissar



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
Buchvertrieb

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden  
Conrads/Brutscher/Haupt „Verkehrsrecht“,  
22. Auflage 2023, ISBN 978-3-8011-0927-1

# 1 Einführung

## Behandelte Rechtsvorschriften:

### 1.1 Öffentlicher Verkehrsraum

StVO:	§§ 1, 29
StVZO:	§ 16
StVG:	§§ 1, 2, 21, 25a
StGB:	§§ 142, 315b, c, 316
FZV:	§§ 1, 3

### 1.2 Führer- und Halterpflichten

(Adressatenfrage)

StVO:	§§ 1, 2, 3, 4 (2), 18, 19, 25, 28, 39 (3) Z 250 ff., Z 340
StVZO:	§ 31
StVG:	§§ 1, 2, 21, 25a
PfVersG:	§ 1
KraftStG 2002:	§§ 1, 2
FZV:	§§ 2, 3–20, 41 ff., 49 ff., 53
eKFV:	§ 2 (4)

### 1.3 Verkehrszeichen

StVO:	§§ 39–43 in Verbindung mit den Anlagen §§ 12, 13, 18, 19, 20, 26, 33, 36, 37
-------	---------------------------------------------------------------------------------

### 1.4 Polizeiliche Aufgaben und Maßnahmen

PolG:	§ 1
POG NRW:	§§ 10 ff.
StVO:	§ 44
StPO:	§ 163
OWiG:	§ 53
StUnfG:	§ 3
StVG:	§§ 6, 24, 24a, 26
StVO:	§§ 48, 49
StVZO:	§§ 17, 69a
OWiG:	§§ 19 ff., 42, 47, 53, 56 ff., 65
StPO:	§§ 81a, 94 ff., 102 ff., etc.
BKatV:	Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

## 1.1 Öffentlicher Verkehrsraum/Öffentliche Straßen

Die StVO gilt – wie die übrigen „Verkehrsbestimmungen“ – im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. StGB) nur für den Straßenverkehr im öffentlichen Verkehrsraum (VwV zu § 1 StVO).

Unter **öVR (öffentlicher Verkehrsraum)**<sup>1</sup> versteht man alle Wege, Plätze, Flächen, die

- jedermann
- aufgrund einer **wegerechtlichen Widmung** oder
- ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
- mit Zustimmung oder unter **stillschweigender Duldung**
- zur Nutzung tatsächlich offen stehen.

Es wird somit zwischen

- rechtlichem (wegerechtliche Widmung) und
- faktischem/tatsächlichem (stillschweigende Duldung)

öVR unterschieden.

Die **stillschweigende Duldung** ist stets dann gegeben, wenn nicht unmissverständlich Hindernisse oder Verkehrszeichen die Nutzung der Fläche für jedermann erschweren bzw. unmöglich machen.

Unter **jedermann** versteht man eine nicht durch persönliche oder geschäftliche Beziehungen miteinander verbundene unbestimmte Anzahl von Personen (Personengruppe).

Die Nutzung muss jedoch auch tatsächlich durch eine unbestimmte Anzahl von Personen erfolgen, nicht nur denkbar sein. Hierbei reicht auch nicht eine einmalige Nutzung, sie muss immer wiederkehrend, also stets erfolgen.

So handelt es sich stets um öVR bei:

- mit Z 250 gesperrten Wohnstraßen,
- Fuß-, Rad- oder Reitwegen,
- Straßen mit bestehendem nächtlichem Nutzungsverbot,
- geöffneten Tankstellen, Waschanlagen, Deponien oder bei Gaststätten- oder Kundenparkplätzen<sup>2</sup>, das gilt nach dem VGH München<sup>3</sup> auch außerhalb der Öffnungszeiten, soweit keine Anhaltspunkte für eine fehlende Duldung vorliegen.
- gebührenpflichtigen, jedermann zugänglichen Parkplätzen/-häusern oder Privatwegen<sup>4</sup>, soweit dem Nutzungsverbot nur per Schild, nicht aber auf sonstige Art (z.B. durch ein Tor) Ausdruck verliehen wird.

Die Begrifflichkeit ÖVR wurde – ohne inhaltliche Änderung – in § 1 StVG in Angleichung an § 16 StVZO durch **öffentliche Straßen** ersetzt.

Die Zugehörigkeit einer Fläche zum öffentlichen Verkehrsraum endet mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten, die unmissverständlich erkennbar macht, dass ein öffentlicher Verkehr nicht (mehr) geduldet wird.<sup>5</sup>

1 BGHSt 16, 8, 9, VR 85, 835; Hentschel e.a., § 1, Rn. 13.

2 Bay ObLG, VRS 24, 69; OLG Zweibrücken, DAR 80, 376; BGH, VRS 20, 453.

3 VGH München, NZV 21, 485.

4 BGHSt 16, 7.

5 BGH, NZV 2013, 508.

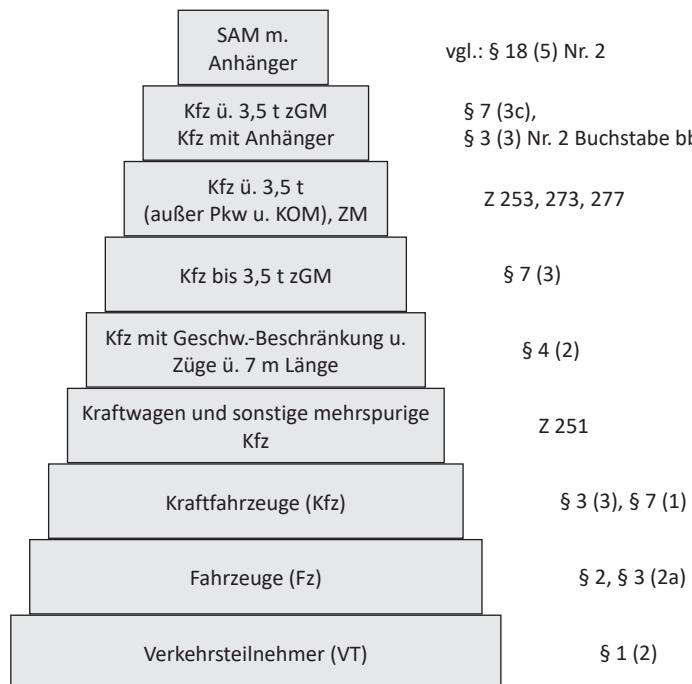
**Kein öVR ist beispielsweise gegeben bei:**

- Kasernen,<sup>6</sup>
- abgeschlossenen Mietetagen in Parkhäusern,<sup>7</sup>
- nicht zur Nutzung bestimmten Mittelstreifen,<sup>8</sup>
- Parkhäuser während der Betriebsruhe.<sup>9</sup>

## 1.2 Führer- und Halterpflichten (Adressatenfrage)

Neben der Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs muss als weitere Einschränkung die nach den jeweiligen Paragraphen unterschiedlich zu beantwortende Adressatenfrage beachtet werden. So gelten die einzelnen Bestimmungen der StVO nicht grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer (VT), sondern jeweils nur für eine speziell genannte Adressatengruppe.

Im Folgenden einige **Beispiele** für die unterschiedlichen Adressatengruppen:



6 BGH, VRS 26, 256; OLG Karlsruhe, VRS 60, 439.

7 OLG Schleswig, VM 76, 28; vgl. Bay ObLG, NJW 83, 129; OLG Köln, VM 00, 86 (Parkplätze).

8 OLG D'dorf, NZV 93, 25.

9 OLG Stuttgart, NJW 80, 68.

Die einzelnen Adressatengruppen werden in der StVO (vgl. § 39) durch folgende **Symbole** dargestellt:

	Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz		Kfz mit einer zGM über 3,5 t einschließlich Anhänger, und ZM, mit Ausnahme von Pkw und KOM
	Radverkehr		Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrrad
	Fußgänger		Inline Skater § 31 (2) StVO
	Reiter		Viehtrieb
	Straßenbahn		Kraftomnibus
	Personenkraftwagen		Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen
	Personenkraftwagen mit Anhänger		
	LKW mit Anhänger		Wohnmobil
	Sattelkraftfahrzeuge (ZZ 1048–14/15)		Kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern

	Kfz und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können (bHG) oder dürfen (zHG)	
	Krafträder, auch mit Beiwagen, KKR, Mofas	
	Einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elek-trischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet – E-Bikes – Gespannführwerke	
		Mofas  Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Darüber hinaus kann zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge das Sinnbild



als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein.

Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen kann das Sinnbild



Carsharing

als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein. Carsharingfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 des Carsharinggesetzes, in denen die Plakette



deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Der überwiegende Teil der StVO richtet sich an Fahrzeuge bzw. einzelne Fahrzeuggruppen.

**Inline-Skater** gelten weiterhin als Fußgänger, auch wenn Ihnen in § 31 (2) unter bestimmten Voraussetzungen die FB-Nutzung erlaubt wird.

Unter **Fahrzeug** (Fz) i.S.d. StVO ist jeder Gegenstand zu verstehen, der der Fortbewegung zu Lande dient, unabhängig von seiner Antriebsart (VwV zu § 2).

So stellen Handkarren, Krankenfahrröhle, Fahrräder oder Pferdeführerwerke ebenso Fz dar wie Pkw, Lkw oder Schienenfahrzeuge (vgl. §§ 23, 24 (2) StVO; BOStrab, §§ 2 (3), 5 (7), 9 (1), 19, 26, 36, 37 StVO).

Für eine bundeseinheitliche Beschilderung zur Freigabe geeigneter Radwege für **E-Bikes** wird den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder im Verkehrszeichenkatalog (VzKat) ein neues Zusatzzeichen mit Piktogramm („E-Bikes frei“) zur Verfügung gestellt werden.

Elektrisch betriebene Fz sind die nach § 11 (2, 4) FZV gekennzeichneten FZ.

E-Bikes (im Gegensatz zu „Pedelecs“, vgl. Definition im § 1 Abs. 3 StVG) im Sinne des § 39 Abs. 7 StVO sind einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Darunter fallen zum einen einspurige Fahrzeuge, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt. Sie sind nicht zulassungs-, aber versicherungspflichtig, benötigen daher ein Versicherungskennzeichen. Dazu zählen aber auch Kleinkrafträder bis 45 km/h der Klasse L1e der EU VO 168/2013, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Strecke auf höchstens 25 km/h beschränkt ist. Die neuen Zusatzzeichen sollen im innerörtlichen Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen angeordnet werden dürfen. Die zuständigen Behörden können die neuen Zusatzzeichen „E-Bikes frei“ zur Freigabe geeigneter Radwege unter den gleichen Voraus-

setzungen wie das Zusatzzeichen „Mofas frei“ anordnen: Trennung des Verkehrs wegen zu hoher Differenzgeschwindigkeiten zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Für dieses Zusatzzeichen ist zunächst die Aufnahme eines Sinnbildes erforderlich. Die Sinnbilder Mofa und E-Bike können auch auf einem Zusatzzeichen vereint werden. Auch dafür wird ein entsprechendes Zusatzzeichen im VzKat zur Verfügung gestellt.

Nicht unter den Begriff der Fahrzeuge fallen Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitzen, Roller, Kinderwagen, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel (§ 24 (1) StVO).

Tiere sind keine Fz. Tierführer unterliegen jedoch gemäß § 28 (2) den Regeln des Fahrverkehrs, d.h., sie sind den Fz-Führern gleichgestellt (analoge Geltung).

Ein **Kraftfahrzeug** (Kfz) i.S.d. Verkehrsrechts ist ein

- maschinell angetriebenes,
- nicht an Schienen gebundenes

Landfahrzeug (§ 1 StVG, § 2 FZV).

## Einführung

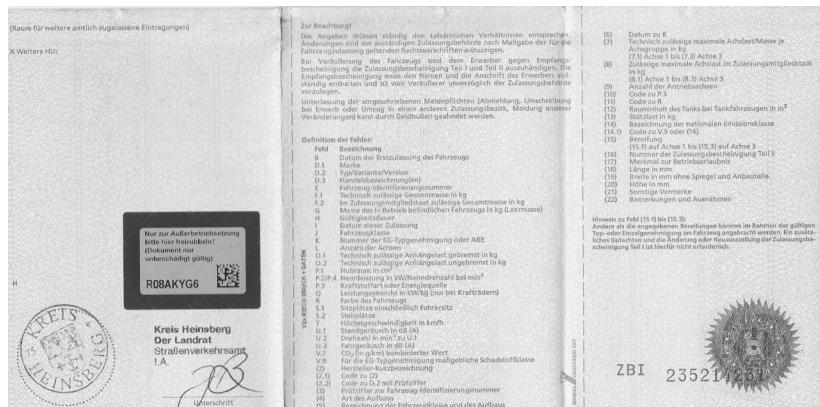
Fahrzeugschein											
D - A 901 L ***											
Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma											
MANUELA MUSTERMANN											
GEB. MEIER											
geb. am 28.11.66											
Postleitzahl, Wohngt., Straße und Haus-Nr.											
WINKELGASSE 13											
40589 DÜSSELDORF											
ggf. Postleitzahl, Standort, Straße und Haus-Nr.											
dem beschriebenen Fahrzeug zugelassen worden											
Anmeldung zur nächsten HU im 04/05											
30.04.02											
Düsseldorf, Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Amt für Eisenbahnen Kfz-Zulassungsbehörde der Autobahnen Reis											
(Unterschrift)											
Schlüsselnummern											
zu 1 010244 zu 2 7100 zu 3 5200042											
1 PKW GESCHLOSSEN											
EURO 3											
2 HONDA MOTOR (J)											
3 RD1											
4 Fahrzeug- JHLRD17501C223228 X											
5 OTTO/OBD 041 Hochgeschw. 177											
6 Leistung K108 6300											
7 Hubraum cm <sup>3</sup> 1973											
8 Nutz. oder -											
9 Brutt. oder Tarek m <sup>3</sup> - Raumhöhe des Tanks m <sup>3</sup> -											
10 Sitzplätze 5 Sitzplätze erreichbar 5											
11 Masse über alle mm L 4530 B 1750 H 1675											
12 Leergewicht kg 1460 Zur Gewichtung gerechnet 1930											
13 Zul. Gesamtmasse kg 1930											
14 Bemerkungen FARBE: 7											
ZIFF. 13: HOCH BIS 1710 U. ZIFF. 14: BIS 1575 JE NACH											
AUSR. *ZIFF. 20 U. 21 A. FELGE 15X6JJ, ET 50MM*											
15 Zul.Achselfl. 930 l - l 1020											
16 Zul.Gesamtfl. 1 930 l - l davon angeh. b											
17 Räder a. rot 1 93 Achsen b 19 freihäng. Achse b											
18 Vom 205/70R15 95T (M+S)											
21 Mittels u. od vorn 205/70R15 95T (M+S)											
22 Großbremsen -											
23 Druck am Bremsanzeiger 24 Einzelgelenkbremse - bis 25 Zweigelenkbremse - bis											
24 Anhänger-Hauptleitung -											
25 Anhänger-Kupplung -											
26 Anhängelast kg bei Anhängerzul. 1500 bei Anhängerzul. 25 bei Bruttomasse 600											
27 Spurdruckzul. dB(A) 87 28 fikt. Bruttomasse 74											
29 TÜV der ersten Zulassung 30.04.2002											
30 Bemerkungen											

Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)	Zur Beachtung!
Anmeldung zur nächsten HU im	Jede Veränderung, Außenbordbetrieb und Veräußerung des umstehend beschriebenen Fahrzeugs sowie Änderungen des Namens und der Anschrift des Fahrzeughalters müssen durch den Eigentümer des Fahrzeugs unverzüglich anzugeben. Mit der Anzeige sind Fahrzeugschein und Fahrzeugschlüssel sowie die Anmeldung zusätzlich als Kennzeichenschilder zur Entstempelung vorzulegen; bei Änderung des Namens und der Anschrift behalten innerhalb des Zulassungsbezirks genügt es, wenn mit der Anzeige nur der Fahrzeughalter verändert wird.
Anmeldung zur nächsten HU im	Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist statt des Scheins und Briefs, die dem Erwerber auszuhandeln sind, dessen Empfangsbefestigung (mit Name und Anschrift) vorzulegen.
	Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft sollte der Halter in seinem eigenen Interesse nach einer Vertragsunterzeichnung eine neue Versicherungsbestätigungs-karte der Zulassungsbehörde einreichen, damit die kostenpflichtige Einleitung von Maßnahmen zur Stilllegung des Fahrzeugs zu verhindern.
Bei Kraftfahrern entfallen die Ziffern 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 24, 25 und 26 – Zu 4) Nur Ziffern und Buchstaben, also ohne Sonder- oder Satzzeichen, Umlaute A, Ö, Ü, hier als A, O, U wiedergegeben. – 7) Elektromotor kW bei einem... – 8) Bei Rotationskolbenmotor keine Angabe. – 9) Bei Ladekränen und anderen Maschinen mit Stützenfuß: Angabe der Fläche in m <sup>2</sup> , auf der die Maschine in ihrer dafür größten Kranlast int. PKW (Kombi) Ladefläche m <sup>2</sup> . – 14) Nicht bei Wohnanhängern und fahrbaren Bauwagen. – 14) und 15) bei Kraftfahrzeugen Angaben für Betrieb ohne Bewagten (Angaben für Betriebsmittel, die nicht bewegt werden). – 16) und 17) bei Kraftfahrzeugen Angaben für Betrieb mit Bewagten. – 20) und 21) bei Kraftfahrzeugen Angaben für Betrieb ohne Bewagten. – 22) und 23) bei Kraftfahrzeugen Angaben für Betrieb mit Bewagten. – 24) und 25) bei Kraftfahrzeugen Angaben für Betrieb ohne Bewagten. – 26) und 27) Wenn selbststätig, baugenehmigt und DIN 74051 oder 74052 entspr.: Form und Größe, in anderen Fällen: Prutzeichen. – 30) und 31) Cigt. D = DIN-phön.	
("6/1236 - 02/2001	

## Fahrzeugschein (alt/Vor- und Rückseite)

## Zulassungsbescheinigung Teil I

Ziffer	Bedeutung
①	F.2 zGM im Zulassungsland
②	8.1-8.3 zul. Achslasten im Zulassungsland
③	G Leermasse
④	13 Stützlast; Aufliege last
⑤	O.1/O.2 z. Anhängelast (gebremst/ungebremst)
⑥	P.1 Hubraum
⑦	J Fz-Klasse
⑧	S.1/S.2 Sitzplätze / Stehplätze



Rückseite Zulassungsberecheinigung Teil I

#### **Bescheinigung über die Einzelgenehmigung (Vorder- und Rückseite)**

<b>Bescheinigung über die Einzelgenehmigung</b> - § 21 StVZO - § 4 FZV- für das nebenstehend beschriebene zugelassungsfreie Fahrzeug		
Es ist nach § 4 (4) FZV § 26 FZV § 10 (8) FZV zu kennzeichnen.		
Dem Fahrzeug ist das amtliche Kennzeichen / die EBE-Nr.:		
zugeteilt worden.		
Ort und Datum		
Siegel		
Name der Verwaltungsbehörde		
Listen-Nr. _____		

<p>Dem Fahrzeug wurde das amtliche Kennzeichen / die EBE-Nr.:  <input type="text"/>  zugeteilt</p> <p><b>Nichtamtliche Eintragungen (Eigentümernachweis usw.)</b></p> 	<p>(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)</p> <p><b>Anmeldung zur nächsten</b></p> <p><b>HU im</b></p> <p><b>Anmeldung zur nächsten</b></p> <p><b>HU im</b></p> <p><b>Definition der Felder:</b></p> <p><b>Feld Bezeichnung</b></p> <p><b>B</b> Bezeichnung der Erteilung des Fahrzeugs</p> <p><b>D.1</b> Marke</p> <p><b>D.2</b> Modell/Version</p> <p><b>D.3</b> Handelsbezeichnung(en)</p> <p><b>E</b> Emissionskennnummer</p> <p><b>F.1</b> Technisch zulässige Gesamtmasse in kg</p> <p><b>F.2</b> Technisch zulässige Anhängelast in kg</p> <p><b>G</b> Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)</p> <p><b>H</b> Masse dieser Zulassung</p> <p><b>I</b> Datum dieser Zulassung</p> <p><b>J</b> Fahrzeugart</p> <p><b>K</b> Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE</p> <p><b>L</b> Anzahl der Achsen</p> <p><b>M</b> Anfangslast, Anhängelast gebremst in kg</p> <p><b>O.2</b> Technisch zulässige Anhängelast unbremst in kg</p> <p><b>P.1</b> Motorleistung in kW</p> <p><b>P2/P4</b> Nutzleistung in kW/Wendekreislast bei min<sup>-1</sup></p> <p><b>P.5</b> Kraftstoffart oder Energieträger</p> <p><b>S.1</b> Farbe des Fahrzeugs</p> <p><b>S.2</b> Sitzplatzanzahl</p> <p><b>U.1</b> Höchstgeschwindigkeit in km/h</p> <p><b>U.2</b> Standgeräusche in dB (A)</p> <p><b>U.3</b> Motorgeräusche in dB (A)</p> <p><b>U.4</b> Fahrgeräusche in dB (A)</p> <p><b>V.1</b> Volumen des Fahrzeugs in Wett</p> <p><b>W.1</b> Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse</p> <p><b>(2)</b> Ausfuhrkennzeichnung</p> <p><b>(2.1)</b> Code zu (2)</p> <p><b>(2.2)</b> Code zu (2) mit Prüffizier</p> <p><b>(3)</b> Code zu (2) mit Prüfungskennzeichnung</p> <p><b>(4)</b> Art des Aufbaus</p> <p><b>(5)</b> Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus</p> <p><b>(6)</b> Datenblatt</p> <p><b>(7)</b> Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse</p> <p><b>(8)</b> Zulässige nominelle Achslast im Tiefpunkt/Anhängelast bei (8.1) Artikel 1 bis (8.3) Artikel 3</p> <p><b>(9)</b> Anhängelast bei (9.1) Artikel 1 bis (9.3) Artikel 3</p> <p><b>(10)</b> Code zu P.3</p> <p><b>(11)</b> Code zu P.4</p> <p><b>(12)</b> Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup></p> <p><b>(13)</b> Anhängelast bei (13.1) Artikel 1 bis (13.3) Artikel 3</p> <p><b>(14)</b> Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse</p> <p><b>(14.1)</b> Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse</p> <p><b>(15)</b> Befreiung (15.1) auf Acht 1 bis (15.3) auf Acht 3</p> <p><b>(16)</b> Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II</p> <p><b>(17)</b> Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil III</p> <p><b>(18)</b> Länge in mm</p> <p><b>(19)</b> Breite in mm</p> <p><b>(20)</b> Höhe in mm</p> <p><b>(21)</b> Gewicht in kg</p> <p><b>(22)</b> Benennung und Zusammensetzung</p> <p><b>Hinweis zu Feld (13.1) bis (14.3):</b> Anders als die angegebenen Befreiungen können im Rahmen der Genehmigungserlaubnis am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Anordnung oder Änderung einer Zulassungsbescheinigung Teil III ist hier nicht erforderlich.</p> 
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die **Kraftfahrzeugart** ist (soweit nicht bereits an äußerem Merkmal erkennbar) mit Hilfe des Fahrzeugscheins oder der Betriebserlaubnis feststellbar (§§ 19 ff. StVZO, § 13 FZV).

Innerhalb der Kfz unterscheidet man zwischen mehr- und einspurigen Kfz, wobei die folgenden (wichtigsten) **Kfz-Arten** in § 2 FZV definiert werden.

## Mehrspurige Kfz

- Als **Pkw** werden vierrädrige Kfz bezeichnet, die ihrer Bauart nach der Beförderung von Personen dienen und nicht mehr als 8 Fahrgastplätze haben (vgl. §§ 3 (3), StVO; Z 251, 253, 273, 277).

- **Lastkraftwagen** (Lkw) dienen ihrer Bestimmung nach der Beförderung von Gütern. Auch das **Sattelkraftfahrzeug** ist seiner Bestimmung nach ein Lkw, bildet aber hinsichtlich Straßenbenutzung und Gewichtsbestimmung eine Einheit. Diesbezüglich liegt keine Zugbildung vor (vgl. §§ 3 (3), 4 (2), 18 (5), 19 (3), 30 (3) StVO; Z 251–269, 273, 277, 340, 388, 421; §§ 32, 34 StVZO).
- **Kraftomnibus** (KOM) sind Kfz, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 8 Fahrgastplätze haben (vgl. §§ 3 (3), 4 (3), 18 (5) StVO; Z 253, 273, 277; §§ 30d, 32, 32a, 34, 34a StVZO).
- **Zugmaschine** (ZM) sind Kfz, die ihrer Bauart nach zur Zugleistung bestimmt sind. Eine begrenzte Hilfsladefläche ist erlaubt. Lediglich ZM dürfen 2 Anhänger mitführen (vgl. §§ 18, 21 StVO; Z 253, 273, 277; §§ 32, 32a, 34 StVZO).
- Ein **Zug** besteht stets aus mindestens 2 Fahrzeugeinheiten, der ziehenden und der gezogenen. Auf eine Zweckbestimmung kommt es bei beiden Einheiten nicht an (vgl. §§ 4 (2), 19 (3) StVO; Z 340; §§ 30d, 32, 32a, 33, 34, 42 StVZO).
- Ein **Leichtkraftfahrzeug** (Lkfz/FE-Kl. AM) ist ein Kfz mit einer bHG bis 45 km/h, einem Hubraum bis 50 ccm, einer max. Nutz-/ Nennleistung bis 4 kW und einem Leergewicht bis 350 kg (ohne Batterien bei Elektrofz (vgl. § 5 FeV).

#### **Einspurige Kfz** (Zweiräder/ZwR)

- Ein **Krad** ist ein ZwR (auch mit Beiwagen oder Anhänger) mit
  - einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder
  - einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit (bHG) von mehr als 50 km/h (vgl. §§ 3 (3), 18 (5) StVO).
- **Leichtkrafträder** (LKR) sind Kräder mit
  - einem Hubraum von > 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm
  - einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
  - einen Hubraum von > 50 ccm, aber nicht mehr als 80 ccm und einer bHG von nicht mehr als 80 km/h
  - einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer bHG von mehr als 40 km/h, wenn sie vor 1984 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden (Kleinkrafträder alter Art).
- Ein **Kleinkraftrad** (KKR zwei bis dreirädrig) ist jedes Krad mit
  - einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und
  - einer bHG von nicht mehr als 45 km/h<sup>10</sup>.
- Unter einem **Fahrrad mit Hilfsmotor** (FmH/KKR)<sup>11</sup> versteht man ein Krad, das neben
  - den techn. Werten eines KKR (50/45°)

---

10 Bis Baujahr 2001 50 km/h bHG.

11 Der Begriff „FmH“ wird in der FZV nicht mehr verwendet. Es handelt sich um KKR.

- die wesentlichen Merkmale eines Fahrrades aufweist (z.B. Tretkurbeln) (vgl. Z 237, 250 StVO); – Mopeds –
- **Elektro-Kleinrfz** (E-Scooter/E-Tretroller) sind einspurige Fz mit
  - Elektromotor
  - 6–20 km/h bbH
  - einer Lenk-/Haltestange
  - 2 unabhängigen Bremsen
  - Klingel/Glocke

Somit fallen Skate-/Hoverboards nicht darunter.

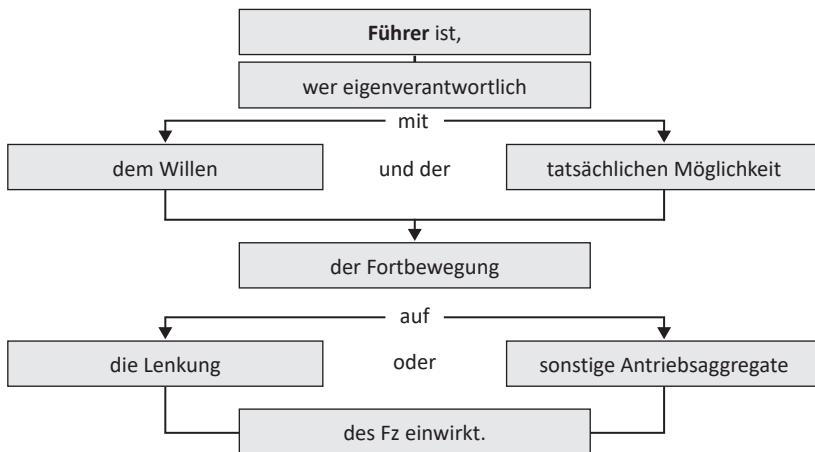
Liegt bei einspurigen und einsitzigen KKR die bHG bei 25 km/h, so bezeichnet man dieses KKR als Mofa 25 (vgl. §§ 2 (4) StVO, 4 ff. FeV). Die Zweiradindustrie hat mittlerweile eine Menge an Fahrzeugvarianten auf den Markt gebracht, die sich, rechtlich betrachtet, lange in einer Grauzone zwischen Kraftfahrzeug und Fahrrad befanden. Die typischen Bezeichnungen dafür sind Pedelec, S-Pedelec oder E-Bike. Das sind Fahrräder mit Elektromotoren, die das Radfahren erleichtern sollen. Der Gesetzgeber hat mit § 1 Abs. 3 StVG klargestellt, unter welchen Bedingungen ein solches Fahrzeug noch als Fahrrad und nicht als Kraftfahrzeug einzustufen ist. Diese Fahrzeuge werden üblicherweise als Pedelec bezeichnet. Kurz gesagt, sind Pedelecs Fahrräder mit Tretunterstützung bis zu 25 km/h und einer Motorunterstützung bis 250 Watt.

Fahrzeuge, die die in § 1 Abs. 3 StVG aufgezählten Bedingungen nicht erfüllen, sind Kraftfahrzeuge.

Adressat der einzelnen verkehrsrechtlichen Bestimmung ist der **Fahrzeugführer**. Gemäß Art. 8 des Wiener Übereinkommens muss jedes Fz einen Führer haben, der das Fz jederzeit beherrscht. Die moderne Technisierung/Digitalisierung unserer Fz'e bietet (und dies zukünftig in besonderer Weise) die Möglichkeit, (Führer-)Aufgaben an die Technik abzugeben (Stichworte: selbstfahrende Fz'e, autonomes Fahren). Die Änderung der o.g. Vorschrift erlaubt daher nunmehr den Einbau/Einsatz solcher Systeme, wenn sie den einschlägigen (techn.) UN/ECE-Regeln entspricht und/oder diese Systeme durch den Fahrer übersteuert bzw. deaktiviert werden können. An der Haftungsfrage (des Fahrers) ändert sich bislang nichts. Er haftet.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> AG Gelsenkirchen, 427 C 74/15.



Demzufolge ist auch der Fahrschüler Führer eines Kraftfahrzeugs. Eine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 15 StVG besteht nur in Bezug auf die Ersatzpflicht und das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§§ 18 und 21 StVG). Der Fahrlehrer ist bei Fahrschulfahrten nur Führer bei handelsmäßigen Eingreifen, soweit eigenhändiges Führen TBM ist (z.B. § 316 StGB). Haftung besteht jedoch stets bei gänzlicher oder teilweiser Missachtung der Fahrlehrer-Aufsichtspflichten.<sup>13</sup>

Eine Minimalbewegung des Fz ist für die Beurteilung des Führers erforderlich.

Neben der Beachtung der Fahrregeln (StVO) hat der jeweils tatsächliche Führer gemäß § 23 StVO dafür zu sorgen, dass u.a.

- seine Sicht nach vorn, nach hinten oder zur Seite sowie das Gehör nicht durch mitfahrende Personen, durch die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fz beeinträchtigt wird (z.B. Überbesetzung, Plaketten, vereiste Scheiben usw.)
- die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen betriebsbereit sind sowie
- das Fz, der Zug etc. sich in einem vorschriftsmäßigen und verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Zustand des Fz ist vorschriftsmäßig,<sup>14</sup> wenn er nach Bauart und Ausrüstung den Bestimmungen der §§ 30–67 StVZO genügt und durch den verkehrsüblichen Betrieb Schädigungen oder Belästigungen anderer ausgeschlossen sind.

Die Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fz hat nicht nur vor Inbetriebnahme, sondern auch während des Betriebs zu erfolgen, insbesondere bei Anzeichen, die auf einen Mangel hindeuten.<sup>15</sup> Auf allg. Versicherungen darf der Führer sich nicht verlassen; er haftet stets für Mängel, die er bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können. Im Einzelfall muss er die Fahrt verweigern. Mithin werden an die Verantwortung des Fahrzeugführers

<sup>13</sup> BGH, NZV 15, 145; OLG Stuttgart, SVR 15, 314.

<sup>14</sup> BGH, VRS 8, 211; OLG Hamb., DAR 222; OLG Düsseldorf, VRS 67, 289, OLG Bamberg, zfs, 11, 232.

<sup>15</sup> BGH, VM 74, 53.

für die Vorschriftsmäßigkeit und Verkehrssicherheit hohe Anforderungen gestellt. Dies zeigt sich beispielhaft an den Prüfpflichten in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Bremsanlage. So ist der Fahrzeugführer eines Lkw grundsätzlich vor Antritt der Fahrt verpflichtet, die Bremsanlage durch Bremsproben zu überprüfen. Allerdings braucht er vor Fahrtantritt die Bremsscheiben nicht einer Sichtkontrolle zu unterziehen, sofern nicht ausnahmsweise ein besonderer Anlass dafür besteht.

§ 2 (3a) StVO verpflichtet zur Verwendung von Winterreifen (vgl. § 36 StVZO), wenn die dort aufgeführten Straßenverhältnisse vorliegen.

Die Überwachungspflicht<sup>16</sup> wird durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit begrenzt, d.h. u.a.

- regelmäßige Wartung, auch außerhalb der anfallenden Reparaturarbeiten und
- keine selbständige Instandsetzung ohne entsprechende Fachkenntnisse.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung ergeben sich im Einzelfall folgende Führerpflichten:

– **Zulassung/Prüfplakette/techn. Mängel**

Der verkehrswidrige Zustand des Fz kann nur durch techn. Mängel hervorgerufen werden, allein das Fehlen der Zulassung oder Prüfplakette reicht nicht.

– **Reifen**

Nur der äußere Zustand ist zu prüfen. Ein Nachschneiden bis 2 mm (mit Ausnahme bei Pkw und Krädern) ist zulässig, jedoch ist die Betriebssicherheit besonders zu prüfen. Die **Mitführung** eines nicht verkehrssicheren Reservereifens ist zulässig, die **Benutzung** aber nur, um das Fz auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen (Reparaturwerkstatt).

Wie o.a. verpflichtet § 2 (3a) StVO zur Anpassung der Bereifung an die Witterungslage.

– **Bremsanlage**<sup>17</sup>

Vor Antritt der Fahrt ist durch Bremsproben festzustellen, ob jede Bremse – auch die des Anhängers – für sich allein voll wirksam ist. Während der Fahrt ist die Bremsanlage, insbesondere der Luftdruckmesser, stets zu beobachten.

– **Beleuchtung**<sup>18</sup>

Die Funktionstüchtigkeit ist vor Beginn der Fahrt zu überprüfen, die richtige Einstellung ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, soweit nicht Anhaltspunkte (z.B. Aufblenden durch den Gegenverkehr) eine falsche Einstellung vermuten lassen.

---

<sup>16</sup> BGH, VM 66, 33; OLG Nürnb., VM 61.

<sup>17</sup> BGH, VRS 17, 298; BGH, VRS 27, 348; OLG Frankfurt, VR 80, 196.

<sup>18</sup> OLG Köln, VRS 16, 468.

– **Ladung/Besetzung**

Hier greifen die §§ 21, 22 StVO und 34, 34a StVZO.

– **Treibstoff<sup>19</sup>**

Es ist genügend Treibstoff mitzuführen. Bei BAB-Benutzung ist zu prüfen, ob die nächste Tankstelle ohne die Gefahr des Liegenbleibens erreicht werden kann. Der Führer haftet für Auffahrunfälle, die durch ein Liegenbleiben infolge Treibstoffmangels entstehen.

– **Herabgeschleudertes Eis<sup>20</sup>**

Fahrzeugführer haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Einhaltung sämtlicher Betriebs-, Bau- und Ausrüstungsvorschriften keine Gefahr deshalb ausgeht, weil die konkrete Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs durch sonstige fahrzeugbezogene Umstände erheblich beeinträchtigt ist. Von einer derartigen Beeinträchtigung ist auch auszugehen, wenn die Gefahrsteigerung darauf beruht, dass das Fz, der Zug oder das Gespann geführt wird, obwohl sich auf dem Dach oder der Dachplane des Fahrzeugs oder Anhängers witterungsbedingt größere Eisplatten oder Eisstücke bilden können, die im Fall der Ablösung zu massiven Gefährdungen Dritter führen können. Hier ist Überprüfung und Reinigung erforderlich. Das Liegenlassen herabfallender Eisplatten verletzt u.U. § 32 StVO.

– **Zug/Gespann<sup>21</sup>**

Hierbei ist nur der äußere Zustand des Zuges und insbesondere der Kupplung zu prüfen. Spezialbestimmungen sind die §§ 63 ff. StVZO.

Treten **wesentliche Mängel<sup>22</sup>** auf, z.B. der Ausfall der gesamten Lichtanlage, des linken Scheinwerfers oder der Schlussbeleuchtung, so gebietet § 23 (2) StVO je nach Einzelfall entweder die unverzügliche Beseitigung des Mangels oder das Herausziehen des Fz aus dem Verkehr, wobei die Sicherung des Verkehrs stets vorrangig ist.

Eine **Ordnungswidrigkeit** (OWi) gemäß § 49 liegt nur bei Teilnahme am Straßenverkehr vor; gegenüber § 31 Abs. 1 StVZO geht § 23 vor, dem gegenüber jedoch einschlägige Spezialbestimmungen (z.B. §§ 36, 43, 49 ff. StVZO) wiederum vorrangig sind.

Neben dem Führer ist gemäß § 31 Abs. 2 StVZO der Halter für den verkehrssicheren Zustand des Fz verantwortlich. Bei ausl. Fz(-führer) greifen § 31d StVZO, § 46 (4) FZV neuerdings.

In der Regel ist der Zulassungsinhaber und Versicherungsnehmer eines Fahrzeugs auch dessen Halter. Die sich aus diesen Indizien ergebende Vermutung kann jedoch widerlegt werden.<sup>23</sup> Rechtsprechung und Literatur haben dazu einige Grundsätze aufgestellt.

---

19 OLG Karlsruhe, VRS 49, 264.

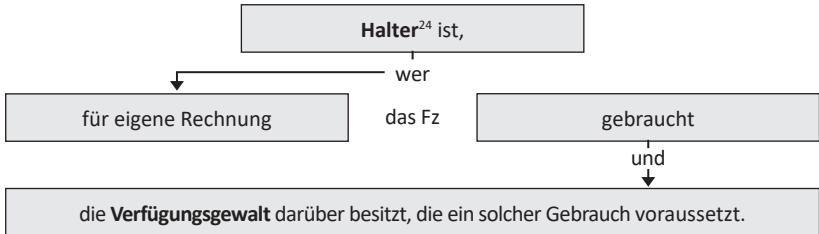
20 OLG Bamberg, zfs, 11, 232; OLG Köln, VRS 29, 367.

21 BGH, VRS 29, 26.

22 BGH, VR 64, 621.

23 OLG Lüneburg, NJW 14, 1690.

Danach gilt:



Treffen diese beiden Voraussetzungen bei keinem der am Betrieb des Kfz Beteiligten voll zu, so ist zu prüfen, auf wen sie im größten Umfang zutreffen. Niemals darf die Prüfung dazu führen, dass das Kfz keinen Halter hat.

So ist es denkbar, dass mehrere Halter für das Kfz verantwortlich sind, z.B.

- der Entleiher neben dem Eigentümer,
- die übrigen Familienmitglieder neben den Ehepartnern oder
- der Werkstattleiter neben dem Unternehmer.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortlichkeit nie völlig, d.h. also nur teilweise übertragen werden kann.<sup>25</sup> Hier wird stete Kontrolle gefordert.

Gemäß § 31 StVZO ist der Halter für die

- Geeignetheit von Führer und Fz,
- Vorschriftsmäßigkeit von Ladung und Besetzung sowie die
- Verkehrssicherheit des Fz

verantwortlich.

Diese Betriebsverantwortlichkeit trifft den Halter auch dann, wenn er nicht sachkundig ist. Bei Unvorschriftsmäßigkeit oder Betriebsunsicherheit darf er weder eine Inbetriebnahme selbst vornehmen noch anordnen oder zulassen.

Er genügt i.d.R. **seiner Überwachungspflicht** bei Durchführung der Inspektionen, wenn dazwischen eine Behebung der Mängel erfolgt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei mangelnder eigener Sachkunde muss er geschultes Personal oder eine erprobte Werkstatt beauftragen. Hierbei haftet er nur, soweit er Mängel kennt oder arglos nicht kennt. Kann der Halter seiner Überwachungspflicht nicht nachkommen, so genügt es i.d.R., den Führer mit der Überwachung und sofortigen Mängelbeseitigung zu beauftragen.

In Bezug auf die **Geeignetheit des Fahrzeugführers** kommt dem § 21 StVG besondere Bedeutung zu, wonach der **Halter sich strafbar macht**, wenn er zulässt oder anordnet, dass jemand sein Kfz im öVR fährt, der nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis etc. ist. Bei der Überprüfung muss der Halter einen strengen Maßstab anlegen,<sup>26</sup> i.d.R. ist hierbei die Vorlage eines Führerscheins zu fordern.

---

24 BGHZ 87, 133; 116, 200.

25 BGH 2 VI 13, 351.

26 OLG Köln, NZV 91, 473.

Hier darf/muss sich beispielsweise ein Fuhrunternehmen modernster Technik, z.B. mit La-PLD-Siegel, bedienen. Organisationsmängel im Bereich der Kontrolle gehen zu Lasten des Halters und können erhebliche Bußgelder (bis 1 Mio. €/§ 130 OWiG) nach sich ziehen. Ebenso sind im zivilrechtlichen Bereich der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes denkbar (§§ 28 VVG, 2b AKB).

Für **Schwarzfahrten** haftet der Halter grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Ermöglichen vor.<sup>27</sup>

Ein **Zulassen** kann bereits durch schlüssiges Handeln vorliegen. So muss er zur Verhinderung von Schwarzfahrten die Fahrzeugschlüssel so sicher aufbewahren, dass sie nicht unzulässigen Personen zugänglich sind.

Zulassen erfordert hierbei ein „gewisses Wissen“, also ein Mindestmaß an Einschätzbarkeit des Risikos einer missbräuchlichen Nutzung, so dass nicht Jedem gegenüber der Zugang zu den Schlüsseln zu verwehren ist.<sup>28</sup>

Neben der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der IT-Bestimmungen obliegt dem Halter auch die Verpflichtung, die (z.B. körperliche) Eignung des Führers zu berücksichtigen; der Halter ist somit für die Gesamteignung des Führers verantwortlich.<sup>29</sup>

So wurde z.B. eine Chefin als Halterin wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil sie durch ihre Fahranweisung an einen bereits erschöpften Fahrer die Gefahr eines schweren Unfalls „sehenden Auges“ heraufbeschworen hatte.

Von besonderer Bedeutung für den Halter ist weiterhin die Einfügung des § 25a StVG, wonach er mit den **Verfahrenskosten** belastet werden kann, soweit wegen **eines Halt- oder Parkverstoßes** der hierfür verantwortliche Führer nicht oder nur mit einem unangemessenen Kostenaufwand ermittelt werden kann.<sup>30</sup>

Eigenhändige Halterpflichten sind die Beachtung der **Haupt- und Abgasuntersuchungen** i.S.d. §§ 29, 47a StVZO, d.h., diesbezügliche Vowi sind nur durch den Halter begehbar. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Möglichkeit einer Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Eintragung im Fz-Schein.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine Vowi i.S.d. § 29 StVZO (HU) stets in Tatmehrheit zu sonstigen Vowi – wie z.B. Rotlichtfahren i.S.d. § 37 (2) StVO – steht.

Ebenso trifft den Halter die unzulässige Verwendung des Kfz durch den Führer, z.B.

- §§ 4, 48 (8) FeV oder
- §§ 3 (5), 4 (6), 10 (3), 12 (13), 41 (3), 42 (4), 51 (3) FZV.

Daneben trägt er im Falle einer Überladung die Kosten gem. § 31c StVZO.

---

27 BGHZ 37, 311.

28 OLG Düsseldorf, JZ 87, 316.

29 BGH 4 StR 578, 85.

30 Die Überlegungen der Verkehrsgerichtstage '05 und '14, die Halterverantwortlichkeit auf Geschwindigkeitsverstöße auszudehnen, sind nach wie vor aktuell und lesenswert. Die Einführung dürfte jedoch dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld widersprechen“ (vgl. BT-Drucksache 16/7618).

Zivilrechtlich besteht das Risiko im Verlust/der Einschränkung des Versicherungsschutzes (§§ 28 VVG; D.2 AKB; ggf. § 130 OWiG – Organisationsverschulden infolge Aufsichtspflichtverletzung)

### **1.3 Verkehrszeichen**

Verkehrszeichen (VZ) sind Allgemeinverfügungen und unterliegen demnach der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie dienen der Regelung einer konkreten Verkehrssituation an einer bestimmten Örtlichkeit oder dem Streckenabschnitt einer Straße.<sup>31</sup>

Soweit ihnen Anordnungscharakter – eine „doppelte“ Verbotsaufzählung gibt es nicht mehr in der StVO – zukommt, gehen sie den Allgemeinregeln vor (§ 39 (2) StVO); der Regelung durch Polizeibeamte (§ 36 (1) StVO) oder Lichtsignalanlage (LSA) (§ 37 (1) StVO) stehen sie jedoch nach.

Zusatzzeichen stellen ebenfalls gemäß § 39 (3) StVO Verkehrszeichen dar.

---

<sup>31</sup> BVerG, NJW 80, 1640.